

=====

AZ: 480/2019

Betr.: Baukostenzuschuss - Wohnbauförderung;
Richtlinien ab 1.1.2019 für Wohnhaus- und Wohnungsneubauten,
deren Baubewilligung nach dem 1.1.2019 rechtskräftig wird.

RICHTLINIEN

Der Gemeinderat von Telfes i. Stubai hat in seiner Sitzung vom 27.11.2018 folgenden Beschluss und Richtlinien für die Gewährung des Baukostenzuschusses (Wohnbauförderung der Gemeinde) erlassen.

- 1) Ein Zuschuss wird nur über Ansuchen gewährt.
- 2) Es muss sich um die Erstwohnung (Hauptwohnsitz lt. Meldegesetz) des Ansuchenden oder dessen Angehörigen handeln.
Für Zweitwohnungen, Wochenendhäuser, Ferienwohnungen udgl. wird kein Zuschuss gewährt.
- 3) Der Antragsteller muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und zumindest ein Teil (Ehemann - Ehefrau) muss mindestens zehn Jahre im Gemeindegebiet von Telfes im Stubai wohnhaft sein bzw. wohnhaft gewesen sein (mit Hauptwohnsitz).
Für die Berechnung der 10-Jahres-Frist ist das Eingabedatum des Bauansuchens maßgebend. Das Ansuchen ist binnen 1 Monat nach Vorschreibung des Erschließungsbeitrages zu stellen.
- 4) Die Förderung (Zuschuss) beträgt **10 %** des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages für die Baumasse (begrenzt bis 1000 m³ Baumasse).
Somit beträgt die Höchstförderung pro Wohnhaus bzw. Wohnung ab 1.1.2019: **€ 315,00** (1000 m³ x € 4,50 x 70 v.H. x 10 %)
- 5) Die Förderung wird ausbezahlt:
 - bei Bezug des Wohnhauses, der Wohnung etc., wobei der Bezug binnen sechs Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens zu erfolgen hat (Anmeldung des Hauptwohnsitzes lt. Meldegesetz);
 - bei Vorliegen der Bauvollendungs-Anzeige gem. TBO
 - bei Vorliegen der Benützungsbewilligung, falls eine solche gem. TBO erforderlich ist;
- 6) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Zuschuss um eine Förderungsmaßnahme der Gemeinde handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Der Bürgermeister:

Georg Viertler